



# Amtsblatt für Brandenburg

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 23. Februar 2022**

**Nummer 7**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium der Finanzen und für Europa</b>	
Bekanntmachung über die von den Finanzbehörden des Landes Brandenburg verwaltete Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohn- und Kapitalertragsteuer ab dem Kalenderjahr 2022 . . .	174
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg . . . . .	175
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Absage des Erörterungstermins zum Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA) in 12529 Schönefeld . . . . .	176
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15345 Prötzel . . . . .	177
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen und 16845 Fehrbellin OT Manker . . . . .	178
Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen, 16845 Fehrbellin OT Manker und 16816 Neuruppin OT Stöffin . . . . .	178
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen . . . . .	179
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	180
Gesamtvollstreckungssachen . . . . .	181
Güterrechtsregistersachen . . . . .	181
Sonstige Sachen . . . . .	181
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	181

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Bekanntmachung über die von den Finanzbehörden des Landes Brandenburg verwaltete Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohn- und Kapitalertragsteuer ab dem Kalenderjahr 2022

Bekanntmachung  
des Ministeriums der Finanzen und für Europa  
Vom 28. Januar 2022

Hinsichtlich der von den Finanzbehörden im Land Brandenburg verwalteten Kirchensteuern gelten ab dem Kalenderjahr 2022 folgende Prozentsätze:

#### 1. Kirchensteuern nach dem Maßstab der Lohnsteuer

- Evangelische Kirchensteuer (ev)
- Römisch-Katholische Kirchensteuer (rk)
- Alt-Katholische Kirchensteuer (ak)
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz (fm)
- Bekenntnissteuer der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern (is)
- Kultussteuer Jüdische Gemeinde in Hamburg (jh)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden in Hessen (il)
- Kultussteuer Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main (is)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein (jd)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe (jd)
- Kultussteuer der Synagogen-Gemeinde Köln (jd)

werden mit **9 Prozent** der nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelten Lohnsteuer erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 37a, 37b, 40, 40a Absatz 1, Absatz 2a und 3 und § 40b EStG; er ermäßigt sich auf **5 Prozent** der pauschalen Lohnsteuer, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete Gebrauch von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl I S. 733) macht.

#### 2. Kirchensteuern nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer

Der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle (Abzugsverpflichteter) hat auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erheben.

Bei den folgenden Kirchen beträgt die Kirchensteuer **9 Prozent** der Kapitalertragsteuer beziehungsweise **8 Prozent** der Kapitalertragsteuer, wenn sich der steuerliche Wohnsitz der Kirchensteuerpflichtigen vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes in Baden-Württemberg oder Bayern befindet:

- Evangelische Kirchensteuer
- Alt-Katholische Kirchensteuer
- Römisch-Katholische Kirchensteuer.

Für Kirchensteuerpflichtige mit steuerlichem Wohnsitz in der Stadt Bad Wimpfen (Postleitzahl: 72406, einschließlich der Postleitzahlen für Postfächer und Großempfänger) beträgt die Kirchensteuer für die Römisch-Katholische Kirche **9 Prozent** der Kapitalertragsteuer.

Bei den folgenden Religionsgemeinschaften beträgt die Kirchensteuer **9 Prozent** der Kapitalertragsteuer:

- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinde in Hamburg
- Kultussteuer der Israelitischen Kultusgemeinde Frankfurt
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden in Hessen
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
- Kultussteuer der Synagogengemeinde Köln
- Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Bad Kreuznach
- Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz
- Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach am Main
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landeskommunität Pfalz.

Bei den folgenden Religionsgemeinschaften beträgt die Kirchensteuer **8 Prozent** der Kapitalertragsteuer:

- Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
- Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs
- Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landeskommunität Baden.

Für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gilt im Land

Brandenburg folgende von den zuständigen Kirchenbehörden mit staatlicher Anerkennung festgelegte Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		jährliches Kirchgeld	monatliches Kirchgeld
	Euro		Euro	Euro
1	40.000	bis 47.499	96	8
2	47.500	bis 59.999	156	13
3	60.000	bis 72.499	276	23
4	72.500	bis 84.999	396	33
5	85.000	bis 97.499	540	45
6	97.500	bis 109.999	696	58
7	110.000	bis 134.999	840	70
8	135.000	bis 159.999	1.200	100
9	160.000	bis 184.999	1.560	130
10	185.000	bis 209.999	1.860	155
11	210.000	bis 259.999	2.220	185
12	260.000	bis 309.999	2.940	245
13	310.000 und mehr		3.600	300

**Vierte Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 3. Februar 2022

**I.  
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Dahme/Mark, des Amtes Elsterland, der Gemeinde Tauche, der Gemeinde Woltersdorf, der Gemeinde Wustermark, der Stadt Bad Freienwalde (Oder), der Stadt Wittstock/Dosse und des Zweckverbandes Bauhof TKS zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

**II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Vierte Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Digitale Kommunen Brandenburg**

vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 5. Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. Juni 2021 (Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nummer 21, Jahrgang 32, Seite 493), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.“

## 2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Dahme/Mark
4. Amt Elsterland
5. Amt Gransee und Gemeinden
6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Amt Lebus
8. Amt Lindow (Mark)
9. Amt Neustadt (Dosse)
10. Amt Neuzelle
11. Amt Niemegk
12. Amt Rhinow
13. Gemeinde Eichwalde
14. Gemeinde Fehrbellin
15. Gemeinde Heideblick
16. Gemeinde Heidesee
17. Gemeinde Märkische Heide
18. Gemeinde Michendorf
19. Gemeinde Nuthetal
20. Gemeinde Panketal
21. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
22. Gemeinde Schipkau
23. Gemeinde Schönwalde-Glien
24. Gemeinde Schorfheide
25. Gemeinde Schwielowsee
26. Gemeinde Tauche
27. Gemeinde Woltersdorf
28. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
29. Gemeinde Wustermark
30. Gemeinde Zeuthen
31. Landeshauptstadt Potsdam
32. Stadt Altlandsberg
33. Stadt Angermünde
34. Stadt Bad Belzig
35. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
36. Stadt Beelitz
37. Stadt Bernau bei Berlin
38. Stadt Cottbus/Chóšebuz
39. Stadt Falkensee
40. Stadt Fürstenberg/Havel
41. Stadt Hohen Neuendorf
42. Stadt Kremmen
43. Stadt Kyritz
44. Stadt Lauchhammer
45. Stadt Oranienburg
46. Stadt Premnitz
47. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
48. Stadt Werneuchen
49. Stadt Wittenberge
50. Stadt Wittstock/Dosse
51. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
52. Zweckverband Bauhof TKS“

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 14. Januar 2022

gez. Oliver Bölke  
Verbandsleitung“

**Absage des Erörterungstermins zum Antrag  
zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Klärschlammverwertungsanlage (KVA)  
in 12529 Schönefeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. Februar 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 9. November 2021 (ABl. S. 906) wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma Berliner Wasserbetriebe AöR, Neue Jüdenstraße 1 in 10179 Berlin für den **9. März 2022** angekündigt.

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15345 Prötzel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. Februar 2022

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15345 Prötzel in der Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstücke 7, 23, 26, 39, 44, 70, 77 sowie in der Gemarkung Sternebeck, Flur 2, Flurstücke 20 und 31 neun Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G01418).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wird die

#### **Genehmigung**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, neun Windkraftanlagen (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung Nummer 24 „Prötzel-Herzhorn“ auf dem Grundstück in 15345 Prötzel

Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstücke 7, 23, 26, 39, 44, 70, 77 und Gemarkung Sternebeck, Flur 2, Flurstücke 20, 31

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 139,55 m auf 70,15 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO sowie der Errichtung einer Werbeanlage und die Errichtung von drei Löschwasserzisternen mit je 100 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (Az. 63.30/01321-18),
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Absatz 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,

- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG).

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

### **Auslegung**

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 24. Februar 2022 bis einschließlich 9. März 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter der **Vorhaben-ID G01418** unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich in folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 107 in 16269 Wriezen.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de).

- im Amt Barnim-Oderbruch  
unter der Telefonnummer 033456 39925 oder  
E-Mail: [bundrock@barnim-oderbruch.de](mailto:bundrock@barnim-oderbruch.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen und 16845 Fehrbellin OT Manker**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. Februar 2022

Die Firma InVentus Energie GmbH, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstück 103 und in der Gemarkung Manker, Flur 1, Flurstücke 271, 272 und 541 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Mit Bekanntmachung vom 9. November 2021 wurde die Durchführung der Online-Konsultation ab dem 2. März 2022 bekannt gemacht. Es ändert sich der **Auslegungsraum** in der **Fontanestadt Neuruppin**.

Die Bereitstellung der Inhalte erfolgt an folgender Stelle in Papierform:

- Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34,  
**Haus A, Bürgerbüro**, 16816 Neuruppin.

Die Bereitstellung über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> sowie im Landesamt für Umwelt, der Gemeinde Fehrbellin und dem Amt Temnitz bleiben unverändert.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen, 16845 Fehrbellin OT Manker und 16816 Neuruppin OT Stöffin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. Februar 2022

Die Firma unlimited energy GmbH, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Stöffin, Flur 2, Flurstück 87, in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstücke 1/8, 55, 59, 60, 68, 76, 79, 88, 92 und 96 und Flur 2, Flurstück 196 sowie in der Gemarkung Manker, Flur 1, Flurstück 274 elf Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Mit Bekanntmachung vom 9. November 2021 wurde die Durchführung der Online-Konsultation ab dem 2. März 2022 bekannt gemacht. Es ändert sich der **Auslegungsraum** in der **Fontanestadt Neuruppin**.

Die Bereitstellung der Inhalte erfolgt an folgender Stelle in Papierform:

- Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, **Haus A, Bürgerbüro**, 16816 Neuruppin.

Die Bereitstellung über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> sowie im Landesamt für Umwelt, der Gemeinde Fehrbellin und dem Amt Temnitz bleiben unverändert.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin OT Protzen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 22. Februar 2022

Mit den Bekanntmachungen vom 22. Juni 2021 des Landesamtes für Umwelt wurde ein gemeinsamer Erörterungstermin zu den beiden Vorhaben der Firma Windpark Protzen GmbH & Co. KG (Reg.-Nr. 044.00.00/20 und Reg.-Nr. 045.00.00/20) für den 3. November 2021 angekündigt. Der angekündigte Erörterungstermin hat nicht stattgefunden (Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021).

**Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation anstelle des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.**

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigt sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Diese umfassen im Wesentlichen eine Einführung zur Online-Konsultation und die thematisch in einem Dokument (Tabelle) zusammengefassten Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Äußerungen von Behörden zu den Einwendungen für die Verfahren 044.00.00/20 und 045.00.00/20.

Die Bereitstellung dieser Inhalte erfolgt **ab dem 2. März 2022** über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie an folgenden Stellen zeitgleich in Papierform:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 (Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke),
- Gemeinde Fehrbellin (Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer [Zimmer 3], 16833 Fehrbellin),
- Fontanestadt Neuruppin (Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Haus A, Bürgerbüro, 16816 Neuruppin),
- Amt Temnitz (Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben).

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in das in Papierform ausgelegte Dokument eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefonnummer 033201 442-551 oder E-Mail: [T11@lfu.brandenburg.de](mailto:T11@lfu.brandenburg.de),
- Gemeinde Fehrbellin: Telefonnummer 033932 595-666,
- Fontanestadt Neuruppin: Telefonnummer 03391 355-111,
- Amt Temnitz: Telefonnummer 033920 67531.

Den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 2. März 2022 bis einschließlich 23. März 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID 044.00.00/20 und 045.00.00/20** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin (Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Trauzimmer [Zimmer 3], 16833 Fehrbellin) oder
- bei der Fontanestadt Neuruppin (Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Haus A, Bürgerbüro, 16816 Neuruppin) oder
- beim Amt Temnitz (Bergstraße 2, Raum 107, 16818 Walsleben) oder
- elektronisch über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt erneut zu äußern.

Diese Erwiderungen müssen zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung zu der bereits erhobenen Einwendung unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Adresse erfolgen.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen einen bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 Satz 4 PlanSiG).

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Äußerungen zur Online-Konsultation wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 3. Mai 2022, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Schöneiche bei Berlin Blatt 2163** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 11, Flurstück 175, Gebäude- und Freifläche, Am Zehnbuschgraben 15, Größe: 710 m<sup>2</sup>

Bebauung: eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Anbauten, wahrscheinlich unterkellert und mit ausgebautem Dachgeschoss nebst Garage und Schuppen

Postanschrift: Am Zehnbuschgraben 15, 15566 Schöneiche bei Berlin

Verkehrswert: 273.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.03.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 17/21

### Gesamtvollstreckungssachen

#### Amtsgericht Cottbus

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Herrn **Hans-Werner Bracher, Peter-Rosegger-Straße 21, 03044 Cottbus**

wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Verteilung des Erlöses eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPflG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Amtsgericht Cottbus, 31.01.2022, 64 N 9/96

### Güterrechtsregistersachen

#### Amtsgericht Oranienburg

Blessin, René, geb. am 16.05.1978 und Blessin, Doreen, geb. Iffland, geb. am 13.11.1985

beide wohnhaft: Mühlenbecker Straße 103, 16552 Mühlenbecker Land OT Schildow

Durch Vertrag vom 12.07.2021 wurde Gütertrennung vereinbart. Eintragungsverfügung Blatt 10

Eingetragen am 30.11.2021

Amtsgericht Oranienburg

Az.: GR 271

### Sonstige Sachen

#### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

#### **Ausschließungsbeschluss**

Der Hypothekenbrief, Gruppe 01, Briefnummer 00972324, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 3632, in Abteilung III Nr. 4 eingetragenen Hypothek zu 69.024,40 EUR; 5,75 %, u. U. bis zu 7,75 % Zinsen jährlich; 2 % einmalige Nebenleistung wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 01.02.2022

Az.: 12 UR II 3/21

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Norddeutsche H6-Freunde e. V.“**, mit Sitz in 19309 Lenzen/Elbe, Am Bahndamm 7, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Hans-Hartmut Leupacher  
Am Bahndamm 7  
19309 Lenzen

Thomas Birkholz  
Hamburger Torstraße 12 a  
19309 Lenzen

**Der Verein „Streitberger Sportschützen-Club e. V.“**, Streitberger Siedlung 49, 15518 Langewahl, ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Werner Menzel  
Streitberger Siedlung 49  
15518 Langewahl

**Der Verein „Förderverein Finow-Cup e. V.“**, Am Wasserturm 3, 16227 Eberswalde, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Michael Scharf  
Wiedemannstraße 32  
16225 Eberswalde

Müjgan Scharf  
Wiedemannstraße 32  
16225 Eberswalde

Marian Hanke  
Erich-Steinfurth-Straße 15  
16227 Eberswalde

Rajko Seidel  
Altenhofer Dorfstraße 31  
16244 Schorfheide OT Altenhof

Armin Treczokat  
Nelkengasse 16  
16348 Wandlitz OT Stolzenhagen



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.